

Informationen zur Eingliederungs- hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit (drohender) seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII¹

-Schulbegleitung-

¹ *Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist

Wann kann man Leistungen nach § 35a SGB VIII (z. B. Schulbegleitung) bekommen?

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr
- seelische Gesundheit weicht von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand ab
- mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate **und**
- deshalb ist ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder zu erwarten.

Was ist eine (drohende) seelische Behinderung?

Eine (drohende) seelische Behinderung kann vorliegen, wenn in Folge einer psychischen Erkrankung die Teilhabe beeinträchtigt ist und der junge Mensch darunter leidet.

In der Regel erfolgt eine Begutachtung durch die JSN (**Jugendhilfe Süd-Niedersachsen**). Dabei wird die Abweichung der seelischen Gesundheit und der Teilhabebeeinträchtigung festgestellt. Der Auftrag hierfür wird vom Landkreis Göttingen erteilt.

Die JSN ist ein Verbund der Städte und Landkreise Göttingen und Northeim sowie der Stadt Einbeck, um verschiedene Leistungen der Jugendhilfe bedarfsgerecht zu erbringen.

Psychische Erkrankungen, die eine seelische Behinderung zur Folge haben können, sind z.B.:

Autismus-Spektrum-Störung, Verhaltens- und emotionale Störungen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen.

Wer kann einen Antrag für Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII stellen?

Einen Antrag können die gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) sowie junge Volljährige und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, stellen.

Was ist eigentlich Eingliederungshilfe und welches Ziel wird angestrebt?

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung können nicht im gleichen Maß am Leben in der Gesellschaft teilhaben wie gleichaltrige junge Menschen ohne Beeinträchtigung. Deshalb gibt es spezielle Hilfen, die sogenannten Eingliederungshilfen. Sie sollen den jungen Menschen unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigung und entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstands unterstützen und fördern, damit sie am gesellschaftlichen Leben selbstbestimmt und gleichberechtigt teilhaben können.

Die seelische Behinderung soll gemindert oder bewältigt, Verschlechterungen verhütet, Folgen gemildert und drohende Behinderungen abgewendet werden.

Die Eingliederungshilfe ersetzt nicht die Behandlung der Grunderkrankung.

Wer ist für die Eingliederungshilfe zuständig?

- **für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung**

Unterstützung bietet der Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser ist nach dem SGB VIII hierfür zuständig. Für ambulante Maßnahmen nach § 35a SGB VIII ist beim Landkreis Göttingen der **Fachbereich Soziales-Fachdienst Inklusion-** zuständig.

- **für junge Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung**

Diese Eingliederungshilfen werden nach dem **SGB IX** gewährt. Hier ist ebenfalls der **Fachbereich Soziales-Fachdienst Inklusion-** Ihr Ansprechpartner. Für Schulbegleitungen nach dem SGB IX gibt es einen gesonderten Flyer.

Welches Ziel hat eine Schulbegleitung?

Eine Schulbegleitung hat das Ziel, einem seelisch behinderten/von einer seelischen Behinderung bedrohten jungen Menschen den Schulbesuch insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und den Besuch weiterführender Schulen zu ermöglichen.

Welche Unterlagen werden bei der Antragstellung benötigt?

- **Antrag (nach Vordruck)**
- **Schweigepflichtentbindung (nach Vordruck)**
- **Elternfragebogen (nach Vordruck)**
- **Geburtsurkunde**
- **Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtersklärung (bei unehelichen Kindern)**
- **Kopien der letzten beiden Zeugnisse**
- **Schulbericht (nach Vordruck)**
- **ggf. Kindergartenbericht**
- **Individueller Förderplan der Schule (falls vorhanden)**
- **Ärztliche und therapeutische Berichte**

Wenn dem Fachbereich Soziales -Fachdienst Inklusion- alle diese Unterlagen **und** die gutachterliche Stellungnahme der JSN vorliegen, wird über Ihren Antrag entschieden. Die Prüfung ist stets eine Einzelfallentscheidung. Die Daten werden selbstverständlich vertraulich und unter Beachtung des Datenschutzes behandelt. Bei Bewilligung der Schulbegleitung werden individuelle Ziele im Hilfeplanverfahren mit den Hilfeplanern des Fachdienst Inklusion vereinbart.

Regelmäßig wird überprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe weiterhin erfüllt sind. Sind die Ziele erreicht wird die Hilfe eingestellt.

Welche Kosten entstehen?

Ambulante Hilfen, wie die Schulbegleitung, sind für Sie kostenfrei.

Wo kann ich mich zusätzlich beraten lassen?

Wenn junge Menschen oder Eltern eine Beratung oder eine Eingliederungshilfe bei einer (drohenden) seelischen Behinderung wünschen, stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches Soziales -Fachdienst Inklusion- als Ansprechpartner zur Verfügung. Diese können auch schon vor Antragstellung beraten und Hilfestellung geben.

Unabhängig von der Beratung durch die Mitarbeiter des Fachdienstes Inklusion können Sie sich durch die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®) beraten lassen. Weitere Informationen und Adressen finden Sie unter www.teilhabeberatung.de.

Den Landkreis Göttingen finden Sie im Internet hier:

<https://www.landkreisgoettingen.de/>



Landkreis Göttingen
Fachbereich
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Tel.: 0551 525-0
Fax: 0551 525-62588